

GPO Spectra

8x 2,5-20x50i G4i Fiber Zielfernrohr

Kategorie: Optik - Zielfernrohre

Zustand: neu

Beschreibung:

GPO SPECTRA™ 8x 2,5-20x50i G4i Fiber – Allrounder & Weitschuss-Spezialist mit 8-fach Zoom
Das GPO SPECTRA™ 8x 2,5-20x50i G4i Fiber ist ein extrem vielseitiges Premium-Zielfernrohr, das durch seinen riesigen 8-fach Zoomfaktor (2,5x bis 20x) praktisch ein Alleinstellungsmerkmal im Markt besitzt.

Das hochmoderne HD-Linsensystem garantiert eine herausragende Bildqualität mit hoher Lichttransmission (87 %), exzellenter Farbwiedergabe, hoher Randschärfe und einer perfekten Eyebow ohne störenden Tunneleffekt. Ob für die Erntejagd auf kurze Distanz, das präzise Ansprechen im Feldrevier oder den Schuss auf extrem weite Entfernungen:

Das kompakte 50-mm-Objektiv sorgt für hohe Fühigkeit und bietet ideale Voraussetzungen für die Kombination mit technischen Nachtsicht- oder Wärmebild-Vorsatzgeräten. iControl™ Beleuchtung & Höchste Mechanische Präzision – G4i Faserabsehen (2. Bildebene): Der extrem feine, rot leuchtende Faserpunkt deckt auch bei 20-facher Vergrößerung nur einen minimalen Teil des Ziels ab. iControl™ Beleuchtungssteuerung "Made in Germany": Schaltet den Leuchtpunkt nach 3 Stunden Inaktivität automatisch ab, warnt bei niedriger Batterieleistung und schaltet sich dank integrierter Winkelsensoren beim Abstellen der Waffe selbstständig aus. – Großer Verstellbereich: Bietet außergewöhnlich hohe 320 cm Gesamtverstellweg (Höhe und Seite) in präzisen 0,1 MRAD-Klicks (1cm auf 100m). – Flexible Parallaxeverstellung: Der seitliche Parallaxetrieb erlaubt das scharfe Fokussieren von 10 m bis unendlich. – Praktische Features: Werkzeugloses Nullen der Verstelltürme, ein abnehmbarer Throw Lever (Zoomhebel) für schnelle Vergrößerungswechsel und die Nachrüstbarkeit des optionalen GBT-Ballistikturms. Technische Daten auf einen Blick

Hersteller / Modell GPO (German Precision Optics) / SPECTRA™ 8x 2,5-20x50i
Vergrößerung 2,5x – 20x (8-fach Zoom)
Objektivdurchmesser / Filtergewinde 50 mm (Außendurchmesser 59 mm) / M52x0,75
Mittelrohrdurchmesser 30 mm Monorohr
Absehen / Bildebene G4i Fiber (Faser-Leuchtpunkt) / 2. Bildebene (SFP)
Sehfeld auf 100 m 16,4 m (2,5x) – 2,0 m (20x)
Austrittspupille 8,5 mm – 2,5 mm
Augenabstand 95 mm
Klickverstellung / Verstellbereich 0,1 MRAD / 320 cm (Höhe & Seite)
Parallaxeausgleich 10 m bis ∞
Transmission 87 %
Länge & Gewicht 367 mm / 730 g

Artikelnr.: 101-51039115

1.149,00 EUR*

* inkl. MwSt.; zzgl. Versandkosten



Anbieterinformationen

Franken Arms

Hauptstraße 36
96332 Pressig
Bayern

Telefon:

09265 - 30 70 901

Fax:

09265 - 30 73 002

E-Mail:

info@franken-arms.de

Webseite:

www.franken-arms.de

Lieferumfang – GPO SPECTRA™ 8x 2,5-20x50i G4i Fiber Zielfernrohr – Abnehmbarer Zoomhebel (Throw Lever) – Elastische Bikini-Linsenschutzabdeckung – CR2032 Batterie – Optik-Reinigungstuch & Gebrauchsanweisung

Sonstiges:

weitere Informationen unter <https://hunting-equipment.de/gpo-spectra-8x-2-5-20x50i-g4i-fiber-zielfernrohr.html>

Produktsicherheitsinformationen:

Hersteller
GPO GmbH
Wildmoos 9
82266 Inning
Germany
info@gp-optics.com

EU verantwortliche Person

GPO GmbH
Wildmoos 9
82266 Inning
Germany

info@gp-optics.com Hinweis zur Entsorgung von Altbatterien Der nachfolgende Hinweis richtet sich an diejenigen, die Batterien oder Produkte mit eingebauten Batterien nutzen und in der an sie gelieferten Form nicht mehr weiterveräußern (Endnutzer): 1. Unentgeltliche Rücknahme von Altbatterien Batterien dürfen nicht über den Hausmüll entsorgt werden. Sie sind zur Rückgabe von Altbatterien gesetzlich verpflichtet, damit eine fachgerechte Entsorgung gewährleistet werden kann. Sie können Altbatterien an einer kommunalen Sammelstelle oder im Handel vor Ort abgeben. Auch wir sind als Vertreiber von Batterien zur Rücknahme von Altbatterien verpflichtet, wobei sich unsere Rücknahmeverpflichtung auf Altbatterien der Art beschränkt, die wir als Neubatterien in unserem Sortiment führen oder geführt haben. Altbatterien vorgenannter Art können Sie daher entweder ausreichend frankiert an uns zurücksenden oder sie direkt an unserem Versandlager unter der im Impressum genannten Adresse unentgeltlich abgeben. 2. Bedeutung der Batteriesymbole

Batterien sind mit dem Symbol einer durchgekreuzten Mülltonne (s. u.) gekennzeichnet. Dieses Symbol weist darauf hin, dass Batterien nicht in den Hausmüll gegeben werden dürfen. Bei Batterien, die mehr als 0,0005 Masseprozent Quecksilber, mehr als 0,002 Masseprozent Cadmium oder mehr als 0,004 Masseprozent Blei enthalten, befindet sich unter dem Mülltonnen-Symbol die chemische Bezeichnung des jeweils eingesetzten Schadstoffes - dabei steht "Cd" für Cadmium, "Pb" steht für Blei, und "Hg" für Quecksilber. 3. Fahrzeugbatterien Beim Verkauf von Fahrzeugbatterien (dies sind Batterien, die für den Anlasser, die Beleuchtung oder für die Zündung von Fahrzeugen bestimmt sind) gelten die folgenden Besonderheiten: Der Verkäufer ist gem. § 10 BattG verpflichtet, gegenüber Endnutzern je Fahrzeugbatterie ein Pfand in Höhe von 7,50 Euro einschließlich Umsatzsteuer zu erheben, wenn der Endnutzer im Zeitpunkt des Kaufs der neuen Fahrzeugbatterie dem Verkäufer keine Fahrzeug-Altbatterie zurückgibt. Der Kunde erhält beim Kauf einer Fahrzeugbatterie einen Pfandgutschein. Der Kunde kann zu Erstattung des erhobenen Pfandes die alte Fahrzeugbatterie beim Verkäufer abgeben. Auf Grund der Gefahrgutverordnung ist ein Versand der alten Fahrzeugbatterie an den Verkäufer nicht zulässig. Alternativ kann der Kunde die alte Fahrzeugbatterie an einer vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger eingerichteten Rücknahmestelle zurückgeben. Wird die Fahrzeug-Altbatterie nicht dem Pfand erhebenden Verkäufer zurückgegeben, ist derjenige Erfassungsberechtigte nach § 11 Abs. 3, BattG der die Fahrzeug-Altbatterie zurücknimmt, verpflichtet, auf Verlangen dem Endnutzer die Rücknahme ohne Pfanderstattung schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Der Kunde erhält in diesem Fall das erhobene Pfand vom Verkäufer erstattet, sofern er dem Verkäufer einen schriftlichen oder elektronischen Rückgabennachweis nach § 10 Abs. 1 S. 4 BattG vorlegt, der zum Zeit-punkt der Vorlage nicht älter als zwei Wochen ist